

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langensendelbach  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung – vom 14. Juli 2010

Art. I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für |         |
| a) eine Kindergrabstätte                               | 10,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte                               | 22,00 € |
| c) eine Familiengrabstätte                             | 40,00 € |
| d) eine Urnenreihengrabstätte                          | 20,00 € |
| e) Kolumbarien   | 30,00 € |

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Beim Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Erstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühren.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- |  |          |
|--|----------|
| (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte |          |
| a) für Kinderreihengräber  | 300,00 € |
| b) für Einzelgräber (normaltiefe Bettung)                                    | 475,00 € |
| c) für Einzelgräber (doppeltiefe Bettung)                                    | 600,00 € |
| d) für Familiengräber (normaltiefe Bettung)                                  | 475,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| e) für Familiengräber (doppeltiefe Bettung)              | 600,00 € |
| f) für Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten<br>(Zuschlag) | 50,00 €  |

§ 5 Abs. 3 lautet:

- |   |          |
|---|----------|
| (3) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt pro angefangenen Tag | 40,00 €. |
|---|----------|

§ 5 Abs. 4 lautet:

- |   |          |
|---|----------|
| (4) Die Gebühr für die Herstellung eines Erdurnengrabes beträgt | 75,00 €. |
|---|----------|

§ 5 Abs. 5 lautet:

- |   |          |
|---|----------|
| (5) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt | 80,00 €. |
|---|----------|

§ 5 Abs. 6 – neu:

- |   |          |
|---|----------|
| (6) Die Gebühr für den Aufwand der Gemeindearbeiter beträgt bei einer |          |
| a) Urnenbestattung  | 25,00 €  |
| b) Erdbestattung  | 50,00 €. |
| Bei Bestattungen außerhalb der Dienstzeit beträgt der Zuschlag        | 80,00 €. |

### Art. III

§ 6 Abs. 3 erhält neue folgende Fassung:

- |  |          |
|--|----------|
| (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt bei einer |          |
| a) Erdurne   | 150,00 € |
| b) Kolumbarie  | 50,00 €. |

§ 6 Abs. 4 lautet:

- |  |          |
|--|----------|
| (4) Die Gebühr für die gemeindliche Genehmigung eines Grabmales auf dem Friedhof beträgt | 30,00 €. |
|--|----------|

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

**Gemeinde Langensendelbach**

Langensendelbach, den 10.09.2013

Fees

1.Bürgermeister